

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 17. Oktober 2019

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

Punkte	möglich:
I. Teilklausur	
1. Ertragsteuern und Abfassung von Abgabenerklärungen	120
2. Umgründungssteuergesetz, Rechtsformgestaltung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre	<u>90</u>
Summe	210

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	125
Bestanden	126	210

TEIL 1: ERTRAGSTEUERN UND ABFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1

Karl Ost ist akademischer Maler. Infolge einer schweren Erkrankung begibt er sich im Juni 2018, zu diesem Zeitpunkt ist er 70 Jahre alt, in ein Krankenhaus. Er spürt sein letztes Stündlein kommen und beschließt, dass er die 1.000 ihm verbliebenen, nicht verkauften Bilder einer der Erhaltung und Würdigung seines Lebenswerkes gewidmeten, in Errichtung befindlichen Privatstiftung zuführen möchte, weil er sich physisch und psychisch nicht mehr in der Lage sieht, weiter zu arbeiten.

Im Jahr 2018 hat er bis zu seiner Einlieferung ins Spital nachstehende Erfolgsbewegungen:

Einnahmen netto	€	1.000.000,00	(Vorjahr: € 800.000,00 netto)
Materialzukauf netto	-€	25.000,00	
Miete, Energie, Stb.	-€	150.000,00	
Sozialversicherung	-€	21.000,00	

Bestände und sonstige Informationen:

offene Kundenforderungen	€	113.000,00	inkl. 13% USt, Vorjahr € 0,00
offene Lieferantenverb.	-€	6.000,00	inkl. 20% USt, Vorjahr € 0,00
SV lfd Jahr Rest, HBGL	-€	7.000,00	noch nicht vorgeschrieben
Investitionen		keine	

Für die 1.000 nicht verkauften Werke sind Selbstkosten in Höhe von € 100,00 pro Bild angefallen. Im Zeitpunkt der Nachstiftung weisen diese einen Verkehrswert von € 10.000,00 netto pro Bild aus.

3 Tage nach Nachstiftung der Werke verstirbt Karl Ost. Um seinen Nachlass entbrennt ein heftiger Erbstreit, weil die zwei Erben, seine zwei leiblichen Kinder, behaupten, dass Karl Ost zum Zeitpunkt der Nachstiftung nicht mehr bei Sinnen war.

Es wird vom Gericht ein Kurator bestellt, der die Bilder, die er der Stiftung nicht herausgibt, als Sammlung entgeltlich einem Museum überlässt und daraus zwischen dem 1.1. und dem 31.12. jährlich € 100.000,00 an Überlassungsentgelten erhält. Ausgaben fallen keine an.

5 Jahre später enden sämtliche Gerichtsverfahren, weil der OGH die Nachstiftung infolge fehlender Annahme durch die Privatstiftung für rechtsunwirksam erklärt (ex-tunc).

Erläutern Sie die ertragsteuerliche Behandlung von 1.1.2018 bis zur Entscheidung des OGH und gehen Sie dabei auf folgende Detailfragen ein:

Frage 1:

Welche Einkünfte liegen bis zum Tod des Künstlers vor, wem sind diese zuzurechnen und wie können diese ermittelt werden? 7

Frage 2:

Ermitteln Sie den Gewinn in der für den Steuerzahler optimalen Art und Weise! Vernachlässigen Sie dabei die Künstlerrückverteilung des § 37 Abs. 9 EStG. 10

Frage 3:

Löst die Beendigung seiner künstlerischen Tätigkeit samt Nachstiftung seiner Werke steuerliche Folgen aus? Wenn ja, welche? 18

Frage 4:

Welche Einkünfte erzielt die Verlassenschaft und wem sind diese zuzurechnen? 8

Frage 5:

Löst die finale Entscheidung des OGH ertragsteuerliche Rechtsfolgen aus? Variante: Was wäre die Folge, wenn die Werke durch die Privatstiftung überlassen werden und die Privatstiftung fünf Jahre später gezwungen wird, die Werke und das erhaltene Überlassungsentgelt an die Erben herauszugeben? 5

Frage 6:

Was wäre die Folge, wenn die Erben im Jahr 2024 die Bilder in einem Verkaufsakt um € 20.000.000,00 netto verkaufen? 2

Stützen Sie sich in Ihrer Argumentation auf die jeweils maßgebende Rechtsgrundlage.

50

1.2

Walter ist 50%iger Gesellschaftergeschäftsführer der Schoko-GmbH. Im Jahr 1998 beschloss die Gesellschafterversammlung (sein Bruder Andi und er), dass ihm in Ansehung seiner Leistungen und seiner Wichtigkeit für die Schoko-GmbH, eine Pensionszusage in Höhe von 80% seines zum Pensionseintritt erwarteten Geschäftsführereinkommens gemacht wird. Alternativ kann er die Abfindung des Barwertes zum Pensionsantritt verlangen. Die Pensionszusage wird von einer Jahre später statt findenden Außenprüfung als angemessen anerkannt.

Zum Zeitpunkt des Antrittes des wohlverdienten Ruhestandes im Jahr 2018 ist Walter 65 Jahre alt und stellt sämtliche Aktivitäten ein, weil er keine Schokolade mehr sehen kann und lieber Golf spielen möchte.

Die Pensionsrückstellung hat zu diesem Zeitpunkt einen unternehmensrechtlichen Barwert in Höhe von € 1.000.000,00 und einen steuerlichen Barwert von € 700.000,00. Sie ist in der Schoko-GmbH von einer Ansparversicherung in Höhe von € 1.000.000,00 gedeckt. Walter nimmt die vertragliche Option der „Einmalabfindung“ wahr.

Erläutern Sie die ertragsteuerlichen Rechtsfolgen und gehen Sie dabei unter Zugrundelegung der maßgebenden Rechtsgrundlagen auf nachstehende Fragen ein:

Frage 1:

Welcher Einkunftsart unterliegen Bezüge eines selbständigen Gesellschaftergeschäftsführers und wie kann in diesem Betrieb der Erfolg ermittelt werden? 3

Frage 2:

Wie wirkt sich die Anwartschaft auf eine Firmenpension im Rechenwerk der gewährenden Kapitalgesellschaft (Ansatz, Bewertung) und im Rechenwerk des selbständigen Begünstigten (Ansatz, Bewertung) aus? Sind die von Ihnen festgestellten Auswirkungen steuerlich vorteilhaft? 10

Frage 3:

Was muss der Gesellschaftergeschäftsführer vornehmen, wenn er seine Aktivität einstellt? Welche Maßnahmen sind erforderlich? Erläutern Sie die Folgen! Gehen Sie ausschließlich von der für Walter günstigsten Vorgangsweise aus. 7

20

1.3

An der Best-Trade-GmbH, einem Handelsbetrieb, sind die beiden Gesellschafter Bruno Berger und Franz Fellner zu je 50 % beteiligt. Bruno Berger ist auch Geschäftsführer der Best-Trade-GmbH.

1. Offene Ausschüttung des Gewinns

Die Best-Trade-GmbH erzielte im Jahr 2017 einen Gewinn von € 100.000,00. Die beiden Gesellschafter beschließen im Jahr 2018, diesen Gewinn zu gleichen Teilen an sie auszuschütten. Die Best-Trade-GmbH verfügt jedoch nicht über die dafür erforderlichen Geldmittel, daher nimmt sie bei ihrer Hausbank einen kurzfristigen Kredit auf, für den im Jahr 2018 € 2.000,00 an Zinsen angefallen sind. Die Best-Trade-GmbH macht die Fremdmittelzinsen als Betriebsausgabe geltend.

2. Geschäftsführervergütung von Bruno Berger

Bruno Berger erhält 2018 als Geschäftsführer der Best-Trade-GmbH eine Barentlohnung iHv € 10.000,00 monatlich plus Urlaubs- und Weihnachtsgeld in selber Höhe. Weiters wird ihm eine von der Best-Trade-GmbH angemietete Wohnung (die GmbH bezahlt dafür eine monatliche Miete und Betriebskosten iHv insgesamt € 1.500,00) für sein privates Wohnbedürfnis ohne Weiterverrechnung von Kosten (Miete, Betriebskosten) zur Verfügung gestellt. Betriebe mit ähnlichem Unternehmensgegenstand, ähnlicher Anzahl von Arbeitnehmern und ähnlichen Umsätzen leisten an Geschäftsführer mit vergleichbarer Qualifikation üblicherweise insgesamt Bezüge von € 6.000,00 14-mal im Jahr.

Bruno Berger erklärt lediglich die Barentlohnung unter Inanspruchnahme des Betriebsausgabenpauschales gem § 17 Abs. 1 erster Teilstrich EStG als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit gem § 22 Z. 2 EStG.

3. Pensionsrückstellung für Bruno Berger

Auf Basis des in Pkt 2. dargestellten Geschäftsführerbezugs wird seitens der Best-Trade-GmbH für Bruno Berger außerdem laufend eine Pensionsrückstellung gem § 14 Abs. 6 EStG dotiert. Die Pension soll ihm ab Vollendung des 65. Lebensjahres zufließen. Die zugesagte Pension übersteigt 80 % des letzten laufenden Aktivbezugs nicht.

4. Grundstückserwerb durch die Best-Trade-GmbH

Franz Fellner verkauft im Jahr 2018 der Best-Trade-GmbH ein sich in seinem Privatvermögen befindliches unbebautes, 1980 in Bauland umgewidmetes, Grundstück um € 200.000,00; fremdüblich wäre ein Preis von € 100.000,00. Die Best-Trade-GmbH nimmt für die Anschaffung einen Kredit auf, wofür 2018 Fremdmittelkosten (Zinsen etc) iHv € 5.000,00 angefallen sind.

Franz Fellner ermittelt die Einkünfte aus dem Verkauf des Grundstücks gem § 30 Abs. 4 Z 2 EStG mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Veräußerungserlös und den mit 86 % anzusetzenden Anschaffungskosten (€ 28.000,00), bzw die diesbezügliche Einkommensteuer (ImmoESt) mit € 8.400,00.

5. Kompensation von Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Bruno Berger bezieht laufend Waren aus dem Sortiment der Best-Trade-GmbH zu gegenüber dem üblichen Verkaufspreis um 50 % günstigeren Konditionen. Um diesen Vorteil auszugleichen, stellt er der Best-Trade-GmbH einen sich in seinem Eigentum befindlichen Klein-LKW ohne vertragliche Grundlage und ohne ein Entgelt hierfür zu verrechnen zum fallweisen Einsatz im Betrieb zur Verfügung.

6. Geldstrafe und Verteidigungskosten

Die Best-Trade-GmbH wurde im Jänner 2018 vom Landesgericht Linz zu einer Geldstrafe iHv € 150.000,00 wegen unlauteren Wettbewerbs iZm einer Werbekampagne verurteilt. Hierfür legt der vertretende Rechtsanwalt eine Honorarnote über € 30.000,00. Die Best-Trade-GmbH möchte den gesamten Aufwand als Betriebsausgabe geltend machen.

Aufgabenstellung:

Beurteilen Sie die ertragsteuerliche Behandlung der dargestellten Sachverhalte (KöSt, ESt, KESt) und gehen Sie dabei auf folgende Punkte ein und begründen Sie Ihre Lösungen:

Frage 1:

Beurteilen Sie die Abzugsfähigkeit der Fremdmittelzinsen bei der Best-Trade-GmbH! 4

Frage 2:

Beurteilen Sie Geschäftsführervergütung sowohl auf Ebene der Best-Trade-GmbH sowie auf Ebene von Bruno Berger! 15

Frage 3:

Beurteilen Sie Pensionsrückstellung sowohl auf Ebene der Best-Trade-GmbH als auf Ebene von Bruno Berger! 6

Frage 4:

Beurteilen Sie den Grundstückserwerb sowohl auf Ebene der Best-Trade-GmbH sowie auf Ebene von Franz Fellner! Wie kann Franz Fellner eine doppelte Erfassung seiner Einkünfte verhindern? 13

Frage 5:

Ist eine Kompensation der Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ertragsteuerlich anzuerkennen? Stellen Sie kurz die Auswirkungen Ihrer Lösung bei der Best-Trade-GmbH sowie bei Bruno Berger dar? 5

Frage 6:

Beurteilen Sie die Abzugsfähigkeit der Geldstrafe sowie der Rechtsanwaltskosten bei der Best-Trade-GmbH! 7

50

120

Teil 2: UMGRÜNDUNGSSTEUERGESETZ, RECHTSFORMGESTALTUNG UND BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE STEUERLEHRE

Punkte

2.1

Der seinen Gewinn nach § 5 EStG ermittelnde Einzelunternehmer A und der Investor B möchten sich zum Stichtag 31.12.2018 zur AB OG zusammenschließen. A soll auf die AB OG seinen Betrieb (sein Einzelunternehmen) übertragen. B soll eine Bareinlage tätigen und an der AB OG zu 50 % am Vermögen sowie am laufenden Erfolg beteiligt sein.

Im Zuge des Zusammenschlusses sollen die dem Betriebsvermögen des Einzelunternehmens bereits seit dem Jahr 2001 zugehörigen Grundstücke durch A zurückbehalten und an die AB OG entgeltlich und zuzüglich von 20 % Umsatzsteuer zur Nutzung überlassen werden. Dazu wird im Zusammenschlussvertrag (Gesellschaftsvertrag der AB OG) eine entsprechende Vereinbarung aufgenommen. Ebenso sollen die in Zusammenhang mit den zurückbehaltenen Grundstücken stehenden Bankverbindlichkeiten iHv € 2.000.000,00 ebenfalls zurückbehalten werden.

Die Bilanz des Einzelunternehmens zeigt zum 31.12.2018 folgendes Bild (alle Zahlenangaben in €, die steuerlichen Buchwerte entsprechen den unternehmensrechtlichen Buchwerten):

<i>Aktiva</i>	31.12.2018	<i>Passiva</i>	31.12.2018
I. Anlagevermögen		I. Eigenkapital	4.100.000
1. Grundstücke	3.500.000	II. Rückstellungen	50.000
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.000.000	III. Verbindlichkeiten	
	7.500.000	1. Gegenüber Kreditinstituten	3.500.000
II. Umlaufvermögen		2. Sonstige	1.000.000
1. Vorräte	800.000		4.500.000
2. Forderungen	250.000		
3. Liquide Mittel	100.000		
	1.150.000		
	8.650.000		8.650.000

Ergänzende Angaben:

- Das Einzelunternehmen weist einen originären Firmenwert iHv € 2.500.000,00 auf.
- Vom Buchwert der Grundstücke entfällt € 1.000.000,00 auf den Grund und Boden und € 2.500.000,00 auf das Gebäude. Der gemeine Wert des Grund und Bodens beträgt € 1.400.000,00; der gemeine Wert des Gebäudes beträgt € 2.800.000,00. Im Jahr 2015 wurde eine Großreparatur des Gebäudes vorgenommen und dabei die gesamte in Rechnung gestellte Umsatzsteuer iHv € 100.000,00 als Vorsteuer geltend gemacht.
- Die Betriebs- und Geschäftsausstattung enthält eine stille Reserve iHv € 500.000,00. Die Restnutzungsdauer des Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt am 31.12.2018 noch 10 Jahre.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entfallen iHv € 2.000.000,00 auf die im Jahr 2001 erfolgte Anschaffung des Grund und Bodens sowie auf die im selben Jahr erfolgte Herstellung des darauf errichteten Gebäudes.

Aufgabenstellung:

1. Ermitteln Sie die Höhe der von B im Zuge des Zusammenschlusses zu erbringenden Bareinlage. Gehen Sie dabei davon aus, dass der Zusammenschluss als „Verkehrswertzusammenschluss“ erfolgen soll. Gehen Sie weiters davon aus, dass sich durch das Zurückbehalten der Grundstücke der Verkehrswert des Einzelunternehmens um den gemeinen Wert der Grundstücke reduziert und sich durch ihre entgeltliche Nutzungsüberlassung keine weitere Wertminderung des Einzelunternehmens ergibt. 5
2. Erstellen Sie die Zusammenschlussbilanz (§§ 24 Abs. 1 Z. 1, 15 UmgrStG) des Einzelunternehmers A. 5
3. Beantworten Sie folgende Fragestellungen und begründen Sie Ihre Antworten:
 - (a) Erfolgt das Zurückbehalten der Grundstücke zu Buchwerten oder unter Gewinnrealisierung? Welcher Einkunftsart unterliegen die aus der Nutzungsüberlassung der Grundstücke erzielten Einkünfte? Können die in Zusammenhang mit den zurückbehaltenen Verbindlichkeiten anfallenden Schuldzinsen durch A als Betriebsausgabe/Werbungskosten geltend gemacht werden? 15

- (b) Führt das Zurückbehalten und entgeltliche Überlassen der Grundstücke zu einer Lieferung iSd § 3 Abs. 2 UStG oder zu einer Berichtigung der geltend gemachten Vorsteuer iSd § 12 Abs. 10 UStG? 10
- (c) Unterliegt das Zurückbehalten der Grundstücke der Grunderwerbsteuer und der grundbücherlichen Eintragungsgebühr? 2
- (d) Unterliegt die Nutzungsüberlassung der Grundstücke einer Rechtsgeschäftsgebühr? 3

4.

- (a) Erstellen Sie die Eröffnungsbilanz der AB OG sowie die zur Vermeidung einer endgültigen Steuerlastverschiebung iSd § 24 Abs. 2 UmgrStG erforderliche(n) Ergänzungsbilanz(en). Gehen sie dabei davon aus, dass
- der Zusammenschluss als „Verkehrswertzusammenschluss mit Buchwertübernahme und Quotenverschiebung der Kapitalkonten“ erfolgt und
 - das sich in der Eröffnungsbilanz der AB OG ergebende Eigenkapital zur Gänze auf die fixen Kapitalkonten der Gesellschafter verteilt wird. 15
- (b) Erläutern Sie die Bedeutung der Ergänzungsbilanz(en) für die nach dem Zusammenschlussstichtag erfolgende Gewinnermittlung der Gesellschafter. 5

60

2.2

Der in Salzburg lebende Herr Bauer überträgt (bzw legt ein) am 01.10.2018 folgende Vermögenswerte aus seinem Privatvermögen:

- eine 95 %ige Beteiligung an einer Wiener-GmbH:
 - o Anschaffungskosten im Jahr 1999 iHv € 6.000.000,00;
 - o gemeiner Wert der 95%igen Beteiligung am 01.10.2018 iHv € 10.000.000,00.
 - o Diese Wiener-GmbH ist Eigentümerin eines Wiener Zinshauses, welches einen gemeinen Wert von € 4.000.000,00 und einen Grundstückswert von € 3.000.000,00 aufweist.

- ein unbebautes Grundstück (seit 1989 gewidmet als Bauland) in Graz:
 - o Anschaffungskosten im Jahr 2003: € 1.000.000,00;
 - o gemeiner Wert am 01.10.2018: € 2.000.000,00;
 - o Grundstückswert am 01.10.2018: € 1.400.000,00;
 - o Einheitswert in 2018: € 100.000,00.

Aufgabenstellung:

1. Beurteilen und erläutern Sie im Detail aus ertrag- und verkehrsteuerlicher Sicht die Widmung obiger Vermögenswerte an eine ihm zu 94 % gehörende GmbH, wobei
 - a. eine Erhöhung des Stammkapitals erfolgt;
 - b. eine bloße Buchung gegen Kapitalrücklage erfolgt. 15

 2. Beurteilen und erläutern Sie im Detail aus ertrag- und verkehrsteuerlicher Sicht die Einlage obiger Vermögenswerte an eine ihm als Kommanditist zu 94 % gehörende, ausschließlich vermögensverwaltende GmbH & Co KG, wobei
 - a. eine Erhöhung des fixen Kapitalkontos erfolgt;
 - b. eine bloße Buchung gegen Kapitalrücklage erfolgt. 15
- 30
- 90
- 210

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 17. Oktober 2019

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

Punkte	möglich:	erreicht:
I. Teilklausur		
1. Ertragsteuern und Abfassung von Abgabenerklärungen	120	
2. Umgründungssteuergesetz, Rechtsformgestaltung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre	<u>90</u>	
Summe	210	

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	125
Bestanden	126	210

Beurteilung:

Datum:

Name in Blockschrift:

Unterschrift:

Teil 1: ERTRAGSTEUERN UND ABFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1

Frage 1 – *Einkünfte bis zum Tod:*

- § 22 Z 1 lit. a EStG: Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- § 2 Abs. 1 EStG: Zurechnung an den Verstorbenen
- §§ 4 – 14, 17 EStG: Ermittelt wird der Gewinn, entweder durch
 - freiwillige Buchführung § 4 Abs. 1 EStG
 - vollständige Einnahmen-Ausgabenrechnung § 4 Abs. 3 EStG
 - Künstlerpauschalierung § 17 Abs. 4 und 5 EStG iVm VO 2000/417
 - keine Basispauschalierung, weil im Vorjahr über Grenze

7

Frage 2 - *Konkrete laufende Gewinnermittlung:*

laufende Gewinnermittlung nach Künstlerpauschalierung:

Einnahmen netto	€	1 000 000,00
Materialzukauf netto	-€	25 000,00
Sachaufwand netto	-€	150 000,00
Sozialversicherung	-€	21 000,00
Pauschalbetrag (max.)	-€	8 725,00
Zwischensumme	€	795 275,00
GFB Sockel	-€	3 900,00
Gewinn	€	791 375,00

§ 4 Abs. 1 EStG: freiwillige Buchführung nachteilig

10

Frage 3 – *Steuerliche Folgen der Nachstiftung:*

- § 24 Abs.1 Z 2 EStG: Die Nachstiftung der Werke stellt hier augenscheinlich eine Aufgabebehandlung dar.
- § 24 Abs. 2 S2 EStG: Es ist ein Aufgabegewinn nach § 4 Abs. 1 zu ermitteln.
- § 4 Abs. 10 EStG: Aus diesem Grund ist vorher ein Wechsel der Gewinnermittlung durchzuführen.

5

Vorräte:			
1000 Bilder à € 100,-- HK	€	100 000,00	
Leistungsforderungen	€	100 000,00	genettet
Leistungsverbindlichkeiten	-€	5 000,00	genettet
SV	-€	7 000,00	
Übergangsgewinn	€	188 000,00	

Aufgabegewinn:

gemeiner Wert excl. Ust	€	10 000 000,00	1.000 Bilder à 10.000,-- gW	
Herstellungskosten	-€	100 000,00		
Aufgabegewinn	€	9 900 000,00		10

- § 37 Abs. 5 Z 2 und 3 EStG: Halbsatz sowohl für den Übergangsgewinn, als auch den Aufgabegewinn. 3

Frage 4 – *Einkünfte der Verlassenschaft:*

- § 28 Abs. 1 Z 2 EStG ausgelegt durch EStR 2000 Rz 6415: Sie erzielt Einkünfte aus der Überlassung eines Sachbegriffs, nämlich der Bildersammlung, die nach der Betriebsaufgabe steuerliches Privatvermögen darstellt.
- §§ 2 Abs. 4 Z 2, 15, 16 EStG: Überschuss der Einnahmen über die WK € 100.000,00
- § 2 Abs. 1 EStG ausgelegt durch EStR 2000 Rz 108: Die Einkünfte der Verlassenschaft werden ab dem Tod den Erben zugerechnet. 8

Frage 5 – *Rückwirkend wirkende Entscheidung des OGH:*

- Grundsachverhalt: keine ertragsteuerlichen Folgen;
- Variante: in diesem Fall erzielte die PS vorerst Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Nach Entscheidung des OGH sind die Kunstwerke und die Einkünfte an die Verlassenschaft auszufolgen – dies wäre ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 295a BAO 5

Frage 6 – *Verkauf der Bildersammlung durch die Erben:*

- § 15 Abs. 1 S 2 EStG: Der Verkauf von Privatvermögen wäre nicht steuerbar. 2
50

1.2

Frage 1:

- § 22 Z 2 TS 2 EStG: sonstige selbständige Arbeit
- § 4 Abs. 3 iVm § 17 Abs. 1-3 EStG: EA-Rechnung mit Basispauschalierung (wahlweise wäre Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG möglich) 3

Frage 2:

Kapitalgesellschaft:

- Bilanziert unternehmensrechtlich und steuerlich nach § 5 EStG
- Anwartschaft ist nach Maßgaben von § 198 Abs. 8 Z 4 lit b UGB iVm §§ 5 Abs. 1 und 14 EStG rückzustellen
- § 211 Abs. 1 UGB zum Barwert; Abzinsung im Unternehmensrecht nach AFRAC – unterschiedliche Methoden
- Abzinsung im Steuerrecht mit 6% (aktuell anhängig bei VfGH) 6

Walter:

- Kein Ansatz, weil nichts zufließt (bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)
- Die Wirkung ist für die GmbH und den Geschäftsführer vorteilhaft, weil die GmbH einen Passivposten bildet, den der GF (noch) nicht ansetzen muss. 4

Frage 3:

- § 24 Abs. 1 Z 2 EStG: Betriebsaufgabe
- § 24 Abs. 2 EStG: Aufgabegewinn nach § 4 Abs. 1 EStG
- § 4 Abs. 10 EStG: heißt, umstellen auf Betriebsvermögensvergleich
- § 37 Abs. 5 Z 3 EStG ausgelegt durch VwGH 19.4.2018, Ro 2016/15/0017: Halbsatz für Aufgabe- und Übergangsgewinn

In Summe wird führt die Pensionszusage also letztlich zu einer vollen Betriebsausgabe der GmbH und zu einer halbsatzbegünstigten Betriebseinnahme des Geschäftsführers. 7

20

1.3

Anmerkung: Die Anführung der in der Musterlösung angeführten Judikate ist für die von den Kandidaten zu erwartende Lösung nicht erforderlich.

Frage 1 - Offene Ausschüttung des Gewinnes

Die Zinsen des Kredites, der für die Durchführung der Ausschüttung aufgenommen wurde, sind bei der Best-Trade-GmbH als Betriebsausgaben abzugsfähig (VwGH 19.12.2006, 2004/15/0122; KStR 2013 Rz 551 und 1286). 4

Frage 2 - Geschäftsführervergütung von Bruno Berger

a) Best-Trade-GmbH

Bei der Angemessenheitsprüfung einer Entlohnung für einen Gesellschafter ist auf sämtliche ihm gewährten Geldvorteile bzw geldwerten Vorteile, wie zB Sachbezüge, Bedacht zu nehmen („Gesamtausstattung“; zB VwGH 28.11.2013, 2009/13/0141; KStR 2013 Rz 642). Im gegenständlichen Fall sind somit die Barentlohnung und die Zurverfügungstellung der Wohnung (ersparte Miete) zusammenzurechnen, wodurch sich für 2018 insgesamt eine Entlohnung von € 158.000,00 ([Barentlohnung: €10.000,00 × 14] + [Wohnung: € 1.500,00 × 12]) ergibt.

Der Geschäftsführerbezug ist somit im Vergleich zu einer fremdüblichen Entlohnung (€ 84.000,00 [€ 6.000,00 x14]) unangemessen hoch. Der branchenunüblich hohe Gehaltsanteil iHv € 74.000,00 stellt eine verdeckte Ausschüttung an Bruno Berger iSd § 8 Abs. 2 KStG dar. Die Geschäftsführerentlohnung ist bei der Best-Trade-GmbH im Ausmaß der verdeckten Ausschüttung keine Betriebsausgabe; abzugsfähig ist somit nur ein Betrag iHv € 84.000,00. 5

b) Bruno Berger

Bruno Berger erzielt als Gesellschafter-Geschäftsführer bei einem Beteiligungsausmaß von 50 % grundsätzlich Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit iSd § 22 Z. 2 EStG. Der unangemessene Gehaltsteil stellt als verdeckte Ausschüttung jedoch endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 2 Z 1 EStG, sodass gem. § 20 Abs. 2 2. Teilstrich EStG keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden können.

Lediglich der angemessene Anteil der Geschäftsführervergütung (€ 84.000,00) stellt für Bruno Berger Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit iSd § 22 Z. 2 EStG dar, für die er das Betriebsausgabenpauschale gem. § 17 Abs. 1 erster Teilstrich EStG von 6 % (= € 5.040,00) in Anspruch nehmen kann. Zusätzlich steht der Grundfreibetrag nach § 10 Abs. 1 Z. 3 EStG zu. 5

c) Kapitalertragsteuer

Der unangemessene Teil des Geschäftsführerbezugs unterliegt als verdeckte Ausschüttung dem KESt-Abzug iSd § 93 EStG, wodurch grundsätzlich Abgeltungswirkung eintreten würde (vgl § 97 Abs. 1 EStG). Die Höhe richtet sich danach, wer (Bruno Berger oder Best-Trade-GmbH) die KESt trägt und ermittelt sich folgendermaßen:

trägt Bruno Berger die KESt, beträgt sie € 20.350,00 (27,5 % von € 74.000,00),

übernimmt die KESt die Best-Trade-GmbH für ihn, ist dies eine weitere verdeckte Ausschüttung, sodass die KESt € 28.068,20 (37,93 % von € 74.000,00) ausmacht.

Gem. § 95 Abs. 4 EStG liegt es im Ermessen der Abgabenbehörde, ob sie die Haftung gegenüber der ausschüttenden Best-Trade-GmbH geltend macht oder sie Bruno Berger als Empfänger der Kapitalerträge vorschreibt. Diesem wäre die KESt jedenfalls dann ausnahmsweise vorzuschreiben, wenn bei der Best-Trade-GmbH die Haftung nicht oder nur erschwert durchsetzbar wäre. 5

Frage 3 - Pensionsrückstellung für Bruno Berger

a) Behandlung bei der Best-Trade-GmbH

Die Bruno Berger zugesagte Pension orientiert sich zwar am zulässigen Ausmaß des § 14 Abs. 6 Z. 5 EStG (maximal 80 % des letzten Aktivbezugs), allerdings ist sein Geschäftsführerbezug unangemessen hoch (vgl Pkt. 2.). Soweit daher die Dotierung der Pensionsrückstellung auf den unangemessenen Teil des Geschäftsführerbezugs entfällt, bewirkt sie bei der Best-Trade-GmbH in jedem Jahr der Dotierung eine verdeckte Ausschüttung (KStR 2013 Rz 676). 3

b) Behandlung bei Bruno Berger

Die zeitliche Erfassung einer Vorteilszuwendung bei der Körperschaft steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der zeitlichen Erfassung beim Anteilsinhaber und kann somit auseinanderfallen (BFG 12.2.2016, RV/2101157/2014). Bei Bruno Berger als Empfänger der Pension ist der Vermögensvorteil im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erst im Zeitpunkt der Auszahlung der Pension, also ab Vollendung seines 65. Lebensjahres, zu erfassen (Zuflussprinzip; § 19 Abs 1 EStG; VwGH 26.6.2014, 2011/15/0028) und daher bei ihm auch in die Überprüfung der Angemessenheit der Gesamtausstattung nicht miteinzubeziehen. 3

Frage 4 - *Erwerb eines Grundstücks durch die Best-Trade-GmbH*

a) Behandlung bei der Best-Trade-GmbH

Der Erwerb eines unbebauten und somit auch nicht abschreibbaren Grundstücks („nackter Grund und Boden“) führt bei der Best-Trade-GmbH zu keinem Aufwand. Im Jahr der Anschaffung liegt somit auch hinsichtlich des unangemessenen Kaufpreisannteiles keine verdeckte Ausschüttung (Aufwandsreduktion) vor.

Die Fremdfinanzierung des Grundstücks ist, soweit sie den unangemessen hohen Kaufpreisanteil betrifft, jedoch iHv € 2.500,00 (50 % des Zinsaufwandes), beim empfangenden Gesellschafter eine verdeckte Ausschüttung (siehe unten Pkt. ba), und daher insoweit bei der Best-Trade-GmbH zu neutralisieren (VwGH 17.10.2007, 2006/13/0069). 4

b) Behandlung bei Franz Fellner

ba) Beurteilung als verdeckte Ausschüttung

Franz Fellner hat das Grundstück an die Best-Trade-GmbH zu einem um € 100.000,00 überhöhten Preis verkauft. In dieser Höhe liegt daher eine verdeckte Ausschüttung an ihn vor, welche als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG der KEST unterliegt, die sich folgendermaßen ermittelt:

trägt Franz Fellner die KEST, beträgt sie € 27.500,00 (27,5 % von € 100.000,00),

übernimmt die KEST die Best-Trade-GmbH für ihn, ist dies eine weitere verdeckte Ausschüttung, sodass die KEST € 37.930,00 (37,93 % von € 100.000,00) ausmacht. 5

bb) Auswirkung auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen

Da der unangemessene Veräußerungserlös als verdeckte Ausschüttung zu beurteilen ist, reduzieren sich die Einkünfte aus privaten Grundstücksverkäufen auf € 14.000,00 bzw die darauf entfallende Einkommensteuer (ImmoEst) auf € 4.200,00. Die Korrektur der Einkünfte (Vermeidung einer doppelten Erfassung auch als verdeckte Ausschüttung) erfolgt im Rahmen der Veranlagungsoption gem. § 30a Abs. 3 EStG (VwGH 26.11.2015, Ro 2015/15/0005). 4

Frage 5 - *Kompensation von Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter*

Bei den wechselseitigen Leistungsbeziehungen zwischen der Best-Trade-GmbH und Franz Fellner ist das Vorliegen eines anzuerkennenden Vorteilsausgleichs zu prüfen. Da die von der Judikatur verlangten restriktiven Voraussetzungen (etwa wechselseitige Vertragsbeziehung) nicht erfüllt sind, liegt kein zu berücksichtigender Vorteilsausgleich, sondern einerseits eine verdeckte Ausschüttung an Franz Fellner und andererseits eine verdeckte (Nutzungs-)Einlage an die Best-Trade-GmbH vor. 5

Frage 6 - Geldstrafe, Verteidigungskosten

Geldstrafen sind infolge ihres Pönalcharakters gemäß § 20 Abs. 1 Z. 5 EStG iVm § 12 Abs. 1 Z. 4 KStG nicht abzugsfähig (VwGH 28.2.2018, Ro 2016/15/0043; KStR 2013 Rz 1261 iVm EStR 2000 Rz 4840 ff).

Die Betriebsausgabenqualifikation von Strafverteidigungskosten kann hingegen nicht mit der Begründung versagt werden kann, dass auf diese Weise der Strafzweck vereitelt würde, denn damit würde dem Abgabengesetz ein über das Strafgesetz hinausgehender Charakter einer Strafnorm beigemessen werden. Im gegenständlichen Fall besteht ein Kausalzusammenhang der Wettbewerbsverletzung mit dem Betrieb. Die im Zusammenhang mit dem UWG-Verfahren zusammenhängenden Verteidigungskosten sind somit im Gegensatz zur Strafe selbst bei der Best-Trade-GmbH als Betriebsausgaben abzugsfähig (VwGH 22.3.2018, Ro 2017/15/0001). 1

50

120

Teil 2: UMGRÜNDUNGSSTEUERGESETZ, RECHTSFORMGESTALTUNG UND BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE STEUERLEHRE

Punkte

2.1

Zu Punkt 1.:

Der Verkehrswert des übertragenen Einzelunternehmens ergibt sich aus dem Buchwert der übertragenen Wirtschaftsgüter zuzüglich stiller Reserven und des originären Firmenwertes wie folgt:

Eigenkapital des Einzelunternehmens zum 31.12.2018	4.100.000,00
- Buchwert der zurückbehaltenen Grundstücke	3.500.000,00
+ Buchwert der zurückbehaltenen Verbindlichkeiten	2.000.000,00
+ Originärer Firmenwert des Einzelunternehmens	2.500.000,00
+ <u>Stille Reserve in der Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	<u>500.000,00</u>
Verkehrswert des übertragenen Einzelunternehmens	5.600.000,00

Um an der AB OG zu 50 % beteiligt zu sein, muss Investor B somit eine Bareinlage iHv € 5.600.000,00 erbringen. 5

Zu Punkt 2.:

Die Zusammenschlussbilanz des Einzelunternehmers A zum 31.12.2018 ergibt sich wie folgt:

<u>Aktiva</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>Passiva</u>	<u>31.12.2018</u>
I. Anlagevermögen		I. Zusammenschlusskapital	2.600.000
1. Grundstücke	-	II. Rückstellungen	50.000
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>4.000.000</u>	III. Verbindlichkeiten	
	4.000.000	1. Gegenüber Kreditinstituten	1.500.000
II. Umlaufvermögen		2. Sonstige	<u>1.000.000</u>
1. Vorräte	800.000		2.500.000
2. Forderungen	250.000		
3. Liquide Mittel	<u>100.000</u>		
	<u>1.150.000</u>		
	<u>5.150.000</u>		<u>5.150.000</u>

In der Zusammenschlussbilanz sind die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter (Grundstücke, Verbindlichkeiten) nicht anzusetzen (§§ 24 Abs. 1 Z. 1, 16 Abs. 5 Z. 3 UmgrStG). 5

Zu Punkt 3.:

Zu lit (a):

- *Erfolgt das Zurückbehalten der Grundstücke zu Buchwerten oder unter Gewinnrealisierung?*

Da die zurückbehaltenen Grundstücke im Zuge des Zusammenschlusses an die AB OG zur Nutzung überlassen werden, erfolgt keine Entnahme in das steuerliche Privatvermögen des A sondern eine steuerneutrale Zurechnung der zurückbehaltenen Grundstücke zum Sonderbetriebsvermögen des A (UmgrStR 2002 Rz 1444). Daher erfolgt das Zurückbehalten zu Buchwerten. 5

- *Welcher Einkunftsart unterliegen die aus der Nutzungsüberlassung der Grundstücke erzielten Einkünfte?*

Die für die Nutzungsüberlassung erzielten Entgelte stellen bei A Sonderbetriebseinnahmen dar und unterliegen derselben Einkunftsart wie die aus der AB OG erzielten Gewinne (UmgrStR 2002 Rz 1444). 5

- *Sind die in Zusammenhang mit den zurückbehaltenen Verbindlichkeiten anfallenden Schuldzinsen durch A als Betriebsausgabe/Werbungskosten zu berücksichtigen?*

Die zurückbehaltenen Verbindlichkeiten sind – wie die zurückbehaltenen Grundstücke – dem Sonderbetriebsvermögen des A zuzurechnen. Die hierfür von A bezahlten Schuldzinsen sind als Sonderbetriebsausgabe abzugsfähig. 5

Zu lit (b):

Führt das Zurückbehalten und entgeltliche Überlassen der Grundstücke zu einer Lieferung iSd § 3 Abs. 2 UStG oder zu einer Berichtigung der geltend gemachten Vorsteuer iSd § 12 Abs. 10 UStG?

Durch die entgeltliche Überlassung der zurückbehaltenen Grundstücke an die AB OG bleibt A weiter als Unternehmer iSd § 2 UStG und das von ihm betriebene Unternehmen in umsatzsteuerlicher Hinsicht weiter bestehen. Durch das Zurückbehalten der Grundstücke erfolgt somit keine Änderung der Zurechnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen und somit auch keine Entnahme iSd § 3 Abs. 2 UStG (UmgrStR 2002 Rz 1444).

Da hinsichtlich der an die AB OG erfolgenden Nutzungsüberlassung zur Umsatzsteuerpflicht optiert wird, kommt es durch den Zusammenschluss zu keiner für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse iSd § 12 Abs. 10 UStG (UmgrStR 2002 Rz 1444). 10

Zu lit (c):

Unterliegt das Zurückbehalten der Grundstücke der Grunderwerbsteuer und der grundbücherlichen Eintragungsgebühr?

Durch das Zurückbehalten der Grundstücke kommt es zu keiner Änderung der sachenrechtlichen Zurechnung dieser Grundstücke zu A. Das Zurückbehalten der Grundstücke unterliegt somit weder der Grunderwerbsteuer noch der grundbücherlichen Eintragungsgebühr. 2

Zu lit (d):

Unterliegt die Nutzungsüberlassung der Grundstücke einer Rechtsgeschäftsgebühr?

Die im Zusammenschlussvertrag (Gesellschaftsvertrag der AB OG) beurkundete Nutzungsüberlassung unterliegt nach § 33 TP 5 GebG der Rechtsgeschäftsgebühr. Diese Vereinbarung stellt keine durch den Zusammenschluss veranlasste Übernahme eines bestehenden Vertrages und somit keine Vertragsübernahme dar, sodass die Begünstigung des § 42 UmgrStG nicht anzuwenden ist. 3

Zu Punkt 4.:

Zu lit (a):

Die Eröffnungsbilanz der AB OG ergibt sich wie folgt:

<i>Aktiva</i>	01.01.2019	<i>Passiva</i>	01.01.2019
I. Anlagevermögen		I. Eigenkapital	
1. Grundstücke	-	A fix	4.100.000
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.000.000	B fix	4.100.000
	<u>4.000.000</u>		<u>8.200.000</u>
II. Umlaufvermögen		II. Rückstellungen	50.000
1. Vorräte	800.000	III. Verbindlichkeiten	
2. Forderungen	250.000	1. Gegenüber Kreditinstituten	1.500.000
3. Liquide Mittel	5.700.000	2. Sonstige	1.000.000
	<u>6.750.000</u>		<u>2.500.000</u>
	<u>10.750.000</u>		<u>10.750.000</u>

5

Die Ergänzungsbilanz des Gesellschafters A ergibt sich wie folgt:

<i>Aktiva</i>	01.01.2019	<i>Passiva</i>	01.01.2019
I. Minderkapital	1.500.000	I. Minderwert Aktiva	
		1. Firmenwert	1.250.000
		2. Betriebs- und Geschäftsaus:	250.000
			<u>1.500.000</u>
	<u>1.500.000</u>		<u>1.500.000</u>

5

Die Ergänzungsbilanz des Gesellschafters B ergibt sich wie folgt:

<i>Aktiva</i>	01.01.2019	<i>Passiva</i>	01.01.2019
I. Mehrwert Aktiva		I. Ergänzungskapital	1.500.000
1. Firmenwert	1.250.000		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	250.000		
	<u>1.500.000</u>		
	<u>1.500.000</u>		<u>1.500.000</u>

5

Zu lit (b):

Die starren Kapitalkonten entsprechen den Verkehrswertverhältnissen bzw den Beteiligungsverhältnissen. Die mit dieser Quotenverschiebung verbundene Verschiebung von stillen Reserven/eines Firmenwertes muss durch Ergänzungsbilanzen für die betroffenen Gesellschafter rückgängig gemacht werden.

Da auf Grund der Buchwertfortführung die verschobenen und in den Ergänzungsbilanzen rückgängig gemachten Differenzen erst bei einer Realisierung der in der Personengesellschaft gespeicherten Reserven zu einer konkreten Steuerlastverschiebung führen, ist erst zu diesem Zeitpunkt eine Gegenrechnung mit den entsprechenden Ergänzungsbilanzansätzen erforderlich (UmgrStR 2002 Rz 1314).

5

60

2.2

Zu Punkt 1:

GmbH-Beteiligung:

Die Einlage der 95%igen GmbH-Beteiligung in eine GmbH kann aufgrund ausreichender Beteiligungshöhe (mindestens 25 %) nach Art III UmgrStG begünstigt erfolgen (keine Realisation, sondern Wertfortführung der Anschaffungskosten in der GmbH). 2

Die Übertragung von mindestens 95 % erfüllt zusätzlich den Anteilsvereinbarungstatbestand des § 1 Abs. 3 GrEStG, woraus 0,5 % Grunderwerbsteuer vom Grundstückswert (€ 3.000.000,00) resultiert, das sind € 15.000,00. 2

Unbebautes Grundstück:

Die Einlage des unbebauten Grundstücks in eine GmbH unterliegt gemäß § 30 Abs. 3 EStG der Einkommensteuer als Tausch gemäß § 6 Z. 14 EStG (unabhängig davon, ob eine Kapitalerhöhung erfolgt). 2

Gemäß § 30 Abs. 3 EStG sind vom gemeinen Wert nach § 6 Z. 14 EStG (€ 2.000.000,00) die Anschaffungskosten von € 1.000.000,00 in Abzug zu bringen (kein „Altvermögen“ nach § 30 Abs. 4 EStG), woraus ein Veräußerungsüberschuss von € 1.000.000,00 resultiert. Dieser unterliegt der 30%igen Immobilienertragsteuer (€ 300 000,00). 3

Die Einlage des Grundstücks unterliegt auch der Grunderwerbsteuer.

a. Einlage mit Kapitalerhöhung

Die Grunderwerbsteuer beträgt im Fall der Einlage gegen Kapitalerhöhung 3,5 % vom gemeinen Wert (€ 2.000.000,00), das sind € 70 000,00.

b. Einlage ohne Kapitalerhöhung

Ohne Kapitalerhöhung (bei Buchung gegen Kapitalrücklage) beträgt die Grunderwerbsteuer € 39.250,00 (Stufentarif, Basis: Grundstückswert; 0,5 % von € 250.000,00 zuzüglich 2 % von € 150.000,00 zuzüglich 3,5 % von € 1.000.000,00). 6

Zu Punkt 2:

GmbH-Beteiligung:

Die Einlage der 95%igen GmbH-Beteiligung in eine vermögensverwaltende KG kann aufgrund fehlender Mitunternehmerstellung (kein Betrieb bei bloßer Vermögensverwaltung) nicht nach Art IV UmgrStG begünstigt erfolgen. 2

Die Übertragung von mindestens 95 % erfüllt (wie in den Aufgabenstellungen 1 und 2) zusätzlich den Anteilsvereinigungstatbestand des § 1 Abs. 3 GrEStG, woraus 0,5 % Grunderwerbsteuer vom Grundstückswert (€ 3.000.000,00) resultiert, das sind € 15.000,00. 2

Unabhängig von der Durchführung einer Kapitalerhöhung ist die Einlage nach EStR 2000, Rz 6020, in einen Veräußerungs- und in einen Einlagevorgang aufzuspalten. In Höhe der Beteiligung der anderen Gesellschafter (6 %) kommt es zur Realisation der Beteiligung gemäß § 27 Abs. 3 EStG (als Tausch gemäß § 6 Z 14 EStG zum gemeinen Wert). Der steuerpflichtige Veräußerungsüberschuss beträgt € 240.000,00 (= 6 % von € 4.000.000,00 [€ 10.000.000,00 gemeiner Wert minus € 6.000.000,00 Anschaffungskosten]), welcher gemäß § 27a Abs. 1 Z. 2 EStG mit KESt iHv € 66.000,00 (= 27,5 % von € 240.000,00) belastet wird. 4

Unbebautes Grundstück:

Dasselbe gilt auch für die Einlage des unbebauten Grundstücks in die KG. In Höhe der 6%igen Fremdbeteiligung liegt ein Tausch gemäß § 6 Z. 14 EStG vor (unabhängig davon, ob eine Kapitalerhöhung erfolgt). 1

Gemäß § 30 Abs. 3 EStG sind vom gemeinen Wert nach § 6 Z. 14 EStG (€ 2.000.000,00) die Anschaffungskosten von € 1.000.000,00 in Abzug zu bringen (kein „Altvermögen“ nach § 30 Abs. 4 EStG), woraus ein Veräußerungsüberschuss von € 1.000.000,00 resultiert, welcher nur iHv 6 % zu erfassen ist. Der resultierende Betrag (€ 60.000,00) unterliegt der 30%igen Immobilienertragsteuer (€ 18.000,00). 3

Die Einlage des Grundstücks unterliegt (wie bei der Einlage in eine GmbH) auch der Grunderwerbsteuer.

Einlage mit Kapitalerhöhung

Diese beträgt im Fall der Einlage gegen Kapitalerhöhung (oder gegen Verrechnungskonto oder gegen variables Kapitalkonto) 3,5 % vom gemeinen Wert (€ 2.000.000,00), das sind € 70.000,00.

Einlage ohne Kapitalerhöhung

Bei Buchung gegen Kapitalrücklage beträgt die Grunderwerbsteuer mangels Gegenleistung € 39.250,00 (Stufentarif, Basis: Grundstückswert; 0,5 % von € 250.000,00 zuzüglich 2 % von € 150.000,00 zuzüglich 3,5 % von € 1.000.000,00.

3

30

90

210